

BGer 8C_504/2023 vom 28. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_504_2023

FR: TF 8C_504/2023 du 28 septembre 2023

IT: TF 8C_504/2023 del 28 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die vorgebrachten Argumente, falls weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 147 I 73 E. 2.2; zum Begriff der Willkür: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 V 35 E. 4.2 ; 147 I 73 E. 2.2). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6 und 144 V 50 E. 4.2; je mit Hinweisen). Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt noch keine Willkür (BGE 142 II 433 E. 4.4; Urteil 8C_511/2021 vom 2. März 2022 E. 1.2).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 13. April 2021 bestätigte, worin die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen in der Höhe von Fr. 258'663.15 verpflichtet wurde.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die massgebenden rechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Mit einlässlicher Begründung legte es alsdann dar, weshalb die von der Beschwerdeführerin eingereichte Excel-Tabelle den minimalen Anforderungen an eine kontrollierbare

betriebliche Arbeitszeitkontrolle im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. a AVIG nicht genügt. Dabei deckte es unter anderem verschiedene Ungereimtheiten zwischen den in der Excel-Tabelle ausgewiesenen Arbeitszeiten und den sich aus den übrigen Akten und Parteivorbringen ergebenden Sachumständen auf, welche nicht nur gegen die Beweistauglichkeit der fraglichen Tabelle sprächen, sondern diese auch als in sich nicht plausibel erscheinen liesse. Auf die diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen und die darauf beruhenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG), zumal die Beschwerdeführerin nichts vorträgt, das - soweit überhaupt den Begründungsanforderungen gemäss E. 1 hiervoor genügend - geeignet wäre, um die vorinstanzlichen Erwägungen ernsthaft in Frage zu stellen.

E. 3.3

In einem nächsten Schritt setzte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Aussage der Beschwerdeführerin auseinander, wonach sie darauf vertraut habe, bei der Anspruchsanmeldung bzw. vor Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung von der Arbeitslosenkasse auf mögliche Mängel bei der Zeiterfassung hingewiesen zu werden. Die Vorinstanz legte näher dar, weshalb dieses Vorbringen an der Rückerstattungspflicht nichts zu ändern vermag. Auch darauf kann vorbehaltlos verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, weil sich das Bundesverwaltungsgericht mit ihren diesbezüglichen Vorbringen nur unzureichend auseinandergesetzt habe, hat es mit den dazu festgehaltenen Überlegungen im vorinstanzlichen Urteil ebenso sein Bewenden. In Erwägung 2.1 gibt das Bundesverwaltungsgericht die beschwerdeweisen Vorbringen wieder. In Erwägung 2.10 nennt es die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit sich die Beschwerdeführerin erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen könnte. In Erwägung 2.11 hält es dazu fest, die Beschwerdeführerin habe nicht dargetan, dass die Arbeitslosenkasse ihr zugesichert hätte, die betriebliche Arbeitszeitkontrolle geprüft und als genügend beurteilt zu haben. Inwieweit damit von einer den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzenden unzureichenden Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen ausgegangen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Schliesslich zeigt die Beschwerdeführerin auch nicht auf, weshalb die vorinstanzliche Feststellung, es fehle vorliegend an einer vertrauensbegründenden Zusicherung von Seiten der Arbeitslosenkasse hinsichtlich der Arbeitszeitkontrolle, auf einer willkürlichen Beweiswürdigung beruhen soll.

E. 3.4

Zusammenfassend bleibt es beim vorinstanzlichen Urteil.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.